

**Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Hannover, den 01.10.2015**

Nr. 13/2015

**Gemeinsame Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang
an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover der Gottfried Leibniz
Universität Hannover**

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291), ist die Praktikumsordnung (PrakO) für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik am 01.07.2015 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 02.07.2015 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Praktikumsordnung	3
§ 2 Berufsfeldrelevantes Praktikum	3
§ 3 Allgemeines Schulpraktikum	5
§ 4 Inkrafttreten	5

§ 1 Gegenstand der Praktikumsordnung

(1) ¹Diese Praktikumsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Praktika im Umfang von insgesamt 8 Wochen gemäß § 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang. ²Sie gilt für alle beteiligten Fächer und ist insoweit Bestandteil der geltenden Prüfungsordnung der Fächer.

(2) ¹Das Berufsfeldrelevante Praktikum und das Allgemeine Schulpraktikum sind Teile des Professionalisierungsbereichs. ²Bei Wahl des schulischen Schwerpunktes sind unter anderem ein vierwöchiges außeruniversitäres Praktikum nach § 2 im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie ein vierwöchiges allgemeines Schulpraktikum nach § 3 im Umfang von 5 Leistungspunkten zu absolvieren. ³Das Fach Musik regelt das Allgemeine Schulpraktikum gesondert. ⁴Bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes sind unter anderem zwei vierwöchige außeruniversitäre Praktika im Umfang von jeweils 5 Leistungspunkten oder ein achtwöchiges außeruniversitäres Praktikum im Umfang von 10 Leistungspunkten nach § 2 zu absolvieren.

§ 2 Berufsfeldrelevantes Praktikum

(1) ¹Im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges ist mindestens ein Praktikum in einem für eines der gewählten Fächer relevanten Berufsfeld oder diesem zumindest nahen Bereich abzuleisten. ²Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen und umfasst 5 Leistungspunkte. ³Wird der außerschulische Schwerpunkt studiert, müssen alternativ zwei entsprechende vierwöchige Praktika oder ein entsprechendes achtwöchiges Praktikum abgeleistet werden. ⁴Für dieses oder diese werden insgesamt 10 Leistungspunkte vergeben. ⁵Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer hat. ⁶Auf Antrag und mit besonderer Begründung kann das Praktikum auch studienbegleitend absolviert werden, soweit der gleiche Umfang nachgewiesen wird. ⁷Der Antrag ist an die zuständigen Praktikumsbeauftragten zu richten und von diesen zu genehmigen.

(2) ¹Durch das Berufsfeldbezogene Praktikum sollen die Studierenden einen ersten Einblick in die Arbeitswelt erhalten und besser in die Lage versetzt werden, ihre berufliche Orientierung zu überprüfen. ²Das berufsfeldbezogene Praktikum oder die berufsfeldbezogenen Praktika sind Bestandteil des Moduls Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges.

(3) ¹Das berufsfeldbezogene Praktikum kann in einem Unternehmen oder in einer öffentlichen Einrichtung, einem Verband oder einer gemeinnützigen Einrichtung oder ausnahmsweise in einem Bereich der Universität, der nicht studiengangbezogen ist, abgeleistet werden. ²Studierende des Faches Sport können das Berufsfeldrelevante Praktikum bei Sportvereinen und Sportverbänden absolvieren. ³Für das Praktikum sind überwiegend qualifizierte Tätigkeiten nachzuweisen, für die ein Studium notwendig oder sinnvoll ist. ⁴Dies ist im Praktikumsbericht darzulegen. ⁵Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung, grundsätzlich aber nach vorheriger Abstimmung mit der oder dem Praktikumsbeauftragten des Faches.

⁶In Zweifelsfällen sollte die Bestätigung der für die Anerkennung des Praktikumsberichts beauftragten Person eingeholt werden, dass der gewünschte Betrieb oder die gewünschte Einrichtung geeignet ist.

(4) ¹Für jedes Praktikum ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen. Der Bericht soll sich wie folgt gliedern:

1. kurze Beschreibung der Bewerbungsphase (Begründung der Wahl der Institution, Fragen zur Berufsfelderkundung)
2. kurze Vorstellung des Unternehmens beziehungsweise der Abteilung
3. Erläuterung der Tätigkeit im Praktikum (ggf. einschließlich der verwendeten Methoden zur Beantwortung der Eingangsfragen, Darstellung der Beobachtungen)
4. Betreuung im Praktikum
5. Reflexion des Praktikums in Bezug auf Studium und Berufsvorstellungen (einschließlich Reflexion der Vorgehensweise, Schlussfolgerungen)

¹Weitere Informationen über die Form des Praktikumsberichtes sind den Informationsblättern und Vorlagen für das Praktikum zu entnehmen. ²Die Vorlage des Praktikumsberichts ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. ³Die Vorlage erfolgt bei den zuständigen Praktikumsbeauftragten der Fächer bzw. für das Fach Musik bei der Studiengangsprecherin oder dem Studiengangsprecher des Faches. ⁴Diese prüfen den Praktikumsbericht nach den Absätzen 2 und 3 und vergeben die Leistungspunkte. ⁵Der Praktikumsbericht verbleibt bei den Studierenden. ⁶Dem Praktikumsbericht ist eine Praktikumsbescheinigung auf dem dafür vorgesehenen Formular beizufügen.

(5) ¹Wird ein Praktikumsbericht abgelehnt, kann die oder der Studierende Beschwerde beim Prüfungsausschuss einlegen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und Stellungnahme des Faches bzw. für das Fach Musik nach Stellungnahme der Studiengangsprecherin beziehungsweise des Studiengangsprechers, über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums oder ggf. die Überarbeitung des Praktikumsberichts.

(6) ¹Studierende können sich auf Antrag ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum oder eine Berufsausbildung anrechnen lassen, Praktika während der Schulzeit sind davon ausgenommen. ²Der Antrag ist an die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten beziehungsweise die Studiengangsprecherin oder den Studiengangsprecher zu richten und vom Prüfungsausschuss für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang zu genehmigen. ³Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 3 Allgemeines Schulpraktikum

(1) ¹Studierende, die den Übergang in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, leisten ein Allgemeines Schulpraktikum (ASP) im Umfang von vier Wochen in der Regel an Schulen der Sekundarstufe I oder II als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit ab. ²Dieses ist integraler Bestandteil des Moduls Allgemeines Schulpraktikum, für das nach erfolgreicher Ableistung 5 Leistungspunkte vergeben werden. ³Für Studierende mit dem Fach Musik wird das ASP von der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover organisiert.

(2) ¹Durch das ASP erwerben die Studierenden einen ersten Einblick in die Praxis des Lehrerberufs und sammeln erste Berufserfahrungen. ²Die Studierenden sollen die Gelegenheit erhalten, unterrichtliche Handlungsprobleme in einer beobachtenden Perspektive in unterschiedlichen Dimensionen zu lokalisieren und zu beschreiben und entwickeln eine Reflexionskompetenz in der Konfrontation mit der unmittelbaren Unterrichtspraxis.

(3) ¹Das ASP wird im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Vor- sowie einer Nachbereitungsveranstaltung im Rahmen des Moduls Allgemeines Schulpraktikum im Professionalisierungsbereich durchgeführt. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Begleitveranstaltung ist Voraussetzung für die Durchführung des Praktikums. ³Das ASP wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet. ⁴Für die inhaltliche Ausgestaltung und den Ablauf des ASP gelten die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Philosophischen Fakultät bzw. für das Fach Musik die Regelungen dazu in der Studienordnung des Faches.

(4) ¹Nach Abschluss des ASP ist ein Praktikumsbericht vorzulegen, dessen Inhalt und Form sich nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen nach Abs. 3 richtet. ²Der Praktikumsbericht ist dem Institut für Erziehungswissenschaft vorzulegen. ³Dieses bescheinigt nach erfolgreicher Ableistung aller Bestandteile die Leistungspunkte für das Modul Allgemeines Schulpraktikum entsprechend der Vorlagen für das Allgemeine Schulpraktikum. Studierende mit Fach Musik legen den Praktikumsbericht der beziehungsweise dem Praktikumsbeauftragten des Faches vor. ⁴Diese oder dieser bescheinigt nach erfolgreicher Ableistung aller Bestandteile die Leistungspunkte für das Modul Allgemeines Schulpraktikum auf der Anmeldebescheinigung für das ASP.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 01.10.2015 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch kein berufsfeldbezogenes Praktikum oder kein ASP abgeleistet oder begonnen haben.